#### Beyspiel der Vertheilung einer Gemeinweide

Autor(en): Werdt

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische

Gesellschaft zu Bern gesammelt

Band (Jahr): 4 (1763)

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-386593

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

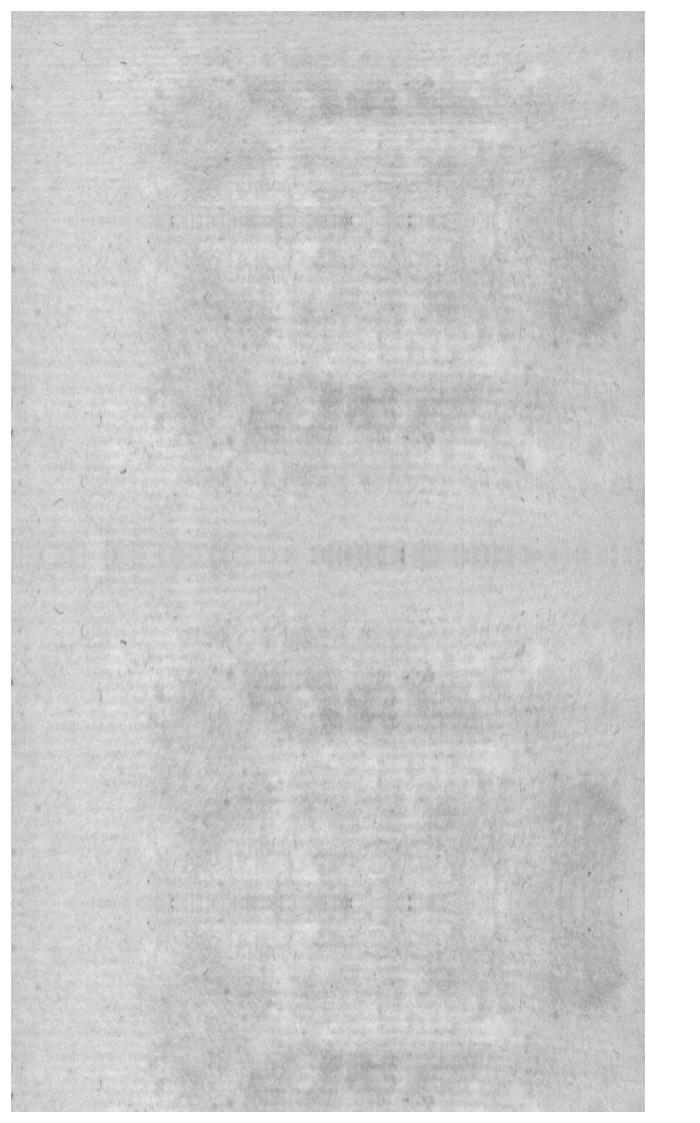
Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

### IV.

Benspiel der Vertheilung

Gemeinweide.

Durch Veranstaltung Ferrn von Werdt, Ferrn zu Toffen, des Grossen Rathes zu Bern, alt Landvogten zu Vivis.





# Benspiel

## Wertheilung einer Gemeinweide.

Wir sezen zum voraus: Das übel, welches die eingeführte weise die Allmenten zu nusen, nach sich zieht, sen zur genüge erswiesen. Läßt uns nun sehn, wie demselben abzgeholsen werden könne.

Da die rechte und gebräuche in diesen stüten versschieden sind; so kan auf dieselben keine allgemeine regel bestimmt werden. Man begehrt von mir umständlich zu wissen, wie ich die abschaffung eisner Gemeinweide in dem bezirke meiner Herrschaft vorgenommen habe.

Die sogenannte tauner, oder diesenigen, die kein erdrich besassen, begehrten schon vorlängst, daß die Allmenten getheilt, oder wenigstens jedem bürger ein stüt von einer oder zwoen sucharten zugeeignet würde. Da ihre forderung auf die billigkeit gegründet war, und ich viele haushaltungen, durch den abzug vieler misvergnügten armen taunern, verlor; so

ließ ich sie wissen, daß sie mir nur eine von ihnen unterschriebene bittschrift einliefern borften. Gie thaten es in groffer angahl. Der schluß ihrer bittschrift mar: Daß man jedem hausvater zwo fucharten einraumen mochte. Ich lief die einwohs ner des orts versammetn, und trug ihnen vor: Eure verwandten und nachbaren verlangen, daß jedem zwo jucharten von der Allment zugeeignet und abgestett werde: Wollet ihr in diefes begehren eintretten, und den entscheib der mehrheit der ffimmen überlaffen ? Die reichen fagten alfobald nein! nachdem ich aber die ftimmen gezählt hatte, befand es fich, daß zween brittheile die vertheis lung billigten. Der britte theil aber feblug fie rund ab. Ich sagte hierauf denen, welche die vertheilung wünschten: Ihr könnet dieselbe begeh-ren, wo ihr glaubet, daß es sich gebühre. Sie wendten sich an mich, als ihren richter.

Es waren izt bereits dren viertheile der Berstheilung geneigt, nur der vierte sezte sich noch beständig dawider. Nachdem ich ihre gründe angehört, und einiche eingelegte schriften einzesehen hatte, fällte ich eine mit beweggründen begleitete urtheil, in deren ich nach sessezung eiznicher allgemeinen, die vertheilung begünstigenden gründen, zum grundsaze sezte, daß die Allmenten mir als dem Herrschaftsherrn eigenthümlich, die nuzung aber den bürgern des ortes zugehörte; und daß, wenn der Herrschaftsherr und die mehrern dürger des ortes ihres bessern nuzens wegen überzeinstimmen, die Gemeinweiden auf eine gewisse weise

weise zu nugen, es rechtens gemäs sen, fich diefem zu unterwerfen. Ich sprach also jedem hausvater 11 juchart zu, anstatt zwoer, so sie gefordert hatten; so daß noch über die helfte zu der Gemeinweide übrig blieb, und die reichen noch immer einen vorzug hatten. Diese anderhalbe juchart ware nur zu lebenslänglicher nuzung bestimmt, und sollten weder veräussert noch verpfandet, noch auf einiche weise beschwert werden Die zahl dieser theile follte jederzeit die gleiche fenn, fo daß, wo fich wenigere hausvater als antheile befanden, die übrigen zum nuzen der armen verpachtet werden follten: wenn fich aber mehr hausvater befanden, die übrige gahl auf die ledigwerdenten antheile warten sollten. Ich verhehlte hieben den grund diefer verordnung nicht. Er grundete fich auf den widerwillen, den ich ben ihnen gewahrete, neue burger anzunehmen. Wurden durch den abgang einicher hausvater einiche antheile wieder der Gemeinweide zugefallen fenn; fo wurden fie in diefer hofnung teine burger angenommen haben. Gie wurden es aber noch viel weniger gethan haben, wenn man denfelben alfobald einen antheil zugetheilt, und also die Ge-meinweide geschmalert hatte. In ansehung der einkunfte der armen, deren gabl fich durch die befinehmung der verledigten theile verminderte, fonnte dieses durch den preis der neuen annehmungen, der zu ihren gunften bestimmt werden follte, erfest werden. Diefer unglutliche widerwille der ftabte und dorfer des landes, teine burger anzunehmen, ift ein grund ber entvolkerung, und die nugung der Gemeinweiden einer ihren beimlichen bewegs 91 4 arunde.

gründe. Die meisten gemeinden und bürgerliche gesellschaften unsers landes gleichen den Tontinen, wo die überlebenden die todten zu erben hoffen: also daß durch die vertheilung der Allmenten die größte hinderniß der wiederbevölfrung durch ansnehmung neuer bürger gehoben wurde.

Die reichen zogen mein urtheil weiter; fie trieben aber diese weiterzeuhung nicht ab, sondern liessen meine urtheil in fraft erwachsen. Dieselbe war vom herbstmonate 1761. Im aprill 1762. machte ich anstalten, dieselbe zu erfüllen, und ftette so viele stute, jedes von anderhalb jucharten ab, als fich hausvater befanden. Ich ließ die gange gemeinde auf dem plaze versammeln, und wer einen antheil begehrte, mußte fich erklaren. anzahl derer, so die vertheilung begehrt, stieg bereits auf &; die übrigen aber widersetten fich, mit porbehalt ihres rechtens. Ich ließ die erstern das loos ziehn, und jeder bekam feinen antheil nach der gezognen numer. Die groffe freude diefer guten leute machte mir ein reines vergnügen. überhäuften mich mit dankbezeugung und fegenswünschen. Die übrigen aber, obgleich ich ihre antheile in einer art von einschlage liegen ließ, fahn mich mit ungufriednen augen an. Gie betaubten mit ihrem geschren Mnahrn. des tagl. Rathes; und die sache ward gewohnter weise an eine koms mision verwiesen, wo die widersezenden alles vorbrachten, was die prozeffucht erdenken kan. Sie fiengen daben an, daß sie mir das eigenthum der Allmenten freitig machten. Ich legte meine tittel der hohen Bennerkammer vor, und auf das von denfelben

denselben hierüber abgefaßte einhällige gutachten wurde mir das eigenthum vollkommen bestätigt, sowohl als der gebrauch, den man niemals streitig gemacht hatte.

Bis hiebin war es nur darum zu thun, ob meine urtheil in fraft bestehn follte, oder nicht. Die miberfegenden begehrten einen augenschein. Die Berren kommittirte bemühten fich auf dem orte , da fie alles nach dem inhalte meiner urtheil befanden, den parthenen ihre vermittlung und einen absoluten verglich anzubieten , den bende parthenen mit freuden annahmen. Gie festen meine urtheil jum grundfage, und bestätigten diefelbe in allen ihren theilen, ausser daß anstatt anderhalbe incharten , jedem nur eine juchart verzeigt wurde. Unben werden alle meine rechte vorbehalten, und insbesonders Diefer fefte grundfag: daß kunftig die mennung des herrschaftsherrn als des eigenthumers, und des mehrern theiles der dorfgenossen als nuzniesser, wenn dieselben mit einander übereinstimmen, den gemeinden dur vorschrift und jum geseze dienen folle. Diefer ausspruch ward nachber von Minghen. ben Rathen bestätiget. Das gange geschäft banerte bis in den brachmonat; und da ein verbot weiters zu arbeiten dazwischen gekommen war, so war auch die verbegrung nicht betrachtlich. Dennoch machten die benger ju meiner verwundrung zwen flafter beu und spathen auf jedem ftute, und versicherten mich, daß fie das funftige jahr dren flafter zu machen hofften. Da nun vier flafter erfordert merden, eine tuh ju wintern; fo tonnen fie noch ein flafter antaufen, oder ein fleines ftut erdrich ermerben, 91 5 dieses

### 202 Bensp. der Berth. einer Gemeinweide.

dieses mangelnde klafter zu ersezen. Zu diesem ende bot ich ihnen einen vorschuß an geld an. Sie konnen also eine tub wintern, und dieselbe im fommer zu wende gehn laffen. Diese tub tan die haushaltung nahren, und fie konnen nebst dem, so sie mit ihrer arbeit gewinnen, von dieser milch leben. Da diese haushalter also an ihr erdrich gebunden find; fo gieben fle nicht weiter, und verarmen auch nicht; und dieses ift der vornemite zwet, den ich mir vorgesezt hatte. Nach diesem benspiele, welches ich die ehre habe, der lobt. denomischen Gesellschaft vorzutragen, konnte man von dem fleinen auf das groffe kommen , und mit hulfe der treffichen abhandlungen, die über diesen punkt eingelangt find, mit den nothigen verandrungen jedes ortes diese vertheilung unternehmen, und also die Bevolkrung und ben Aferban, und folglich ben wohlstand und das glut unsers vaterlandes vermehren. there bee beginning at a result



besiger an inciner vermundening mentereder ven

ness the green and the contraction problems and we de-

deflere. Da nun eine flasiansarfordare von der eine eine kur zu rofmerna so komen die nach ein daniet

antaurent, coce ein Beines fint erbeich einen.